

Stadt Zeven: Bebauungsplan Nr. 99 „Tannenkamp“

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Verfahrensübersicht

26.04.2022	Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Zeven
24.08.2023	Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung
28.09.2023	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Veranstaltung Rathaus
12.09.2023 bis einschl. 20.10.2023	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.09.2023 m. d. B. um Stellungnahme bis zum 20.10.2023

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen

1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht

2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

2.1. Eine Mitteilung, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, haben abgegeben:

- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vom 18.10.2023
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vom 11.10.2023
- Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum, vom 04.10.2023

2.2. Eine Mitteilung, dass keine Belange betroffen sind, haben abgegeben:

-

2.3. Zu den vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
2.3.1.	Landkreis Rotenburg (Wümme), Stellungnahme vom 18.10.2023	
	<p>1. Regionalplanerische Stellungnahme: Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken, sofern eine reine Gewerbenutzung vorgesehen ist.</p>	<p>Zu 1. Regionalplanerische Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Gewerbenutzung ist vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>2. Naturschutzfachliche Stellungnahme: Aus <u>naturschutzfachlicher</u> Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Aufgrund des aktuellen Detaillierungsgrads des Umweltberichts können nur allgemeine Hinweise auf das Erfordernis der Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie des speziellen Artenschutzrechtes i.S.d. § 44 BNatSchG gegeben werden.</p> <p>Zum o.g. Vorhaben kann aus Sicht der <u>Unteren Waldbehörde</u> derzeit keine Stellung abgegeben werden. Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist der Wald im Besitz der Bundesforsten und nicht des Vorhabenträgers. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die waldbesitzende Person überhaupt eine Umwandlung gemäß § 8 Niedersächsisches Gesetz über die Landschaftsordnung (NWaldLG) anstrebt.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte der Vorhabenträger den Wald erworben haben, bitte ich um entsprechende Unterlagen. • Im weiteren Verfahren ist die Waldumwandlung nach dem NWaldLG abzarbeiten und zu Bilanzieren. Hierzu ist der Waldausgleich gemäß der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu ermitteln • In Punkt 4.3 heißt es, dass das Plangebiet nicht an die freie Landschaft grenzt. Gemäß § 2 Abs. 1 NWaldLG besteht die freie Landschaft aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. <p>3. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, um auch Gewerbebetriebe nach IndBauRI zu ermöglichen. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.</p>	<p>Lediglich ausnahmsweise können gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden. In diesem Fall ist über eine Einzelfallprüfung vorab die Zulässigkeit zu prüfen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Zu 2. Naturschutzfachliche Stellungnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht ist in Bearbeitung. Die Eingriffsregelung und das spezielle Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG werden in diesem Zuge abgearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist bekannt, dass sich der Wald im Besitz der Bundesforsten befindet. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat im Rahmen ihrer Stellungnahme angegeben, dass ein Verkauf des betroffenen Randstreifens an den Vorhabenträger als Grundstückseigentümer des angrenzenden Flurstücks innerhalb des Plangebietes angedacht ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Waldumwandlung wird im weiteren Verfahren abgearbeitet und bilanziert sowie der erforderliche Waldausgleich bestimmt und verortet. (vgl. hierzu: Gem. § 8(2) NWaldLG)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend korrigiert.</p> <p>Zu 3. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Löschwassermenge wird in der Begründung nachrichtlich ergänzt. Eine Löschwassermenge von 96 m³/h steht durch den Hydranten 196 unmittelbar zur Verfügung. Die Löschwasserversorgung ist somit gesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzubeziehen.</p> <p>4. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde Gegen die Bauleitplanung B-Plan Nr. 99 „Tannenkamp“ der Stadt Zeven habe ich keine verkehrsrechtlichen Bedenken.</p> <p>5. Stellungnahme Bauaufsicht Zu der Planung habe ich keine Hinweise. Lediglich die Begründung irritiert etwas. Dort ist an diversen Stellen vom Plangebiet die Rede, dass sich heute als gewerblich genutzt und bebaut sowie im Ganzen den unbeplanten Innenbereich zugehörig darstellt. Dabei ist bereits auf der Übersichtskarte der Planzeichnung zu erkennen, dass ein wesentlicher Teil des Plangebietes Wald ist (ca. 8.000 m²).</p> <p>6. Stellungnahme Kreisarchäologie Keine Bedenken.</p> <p>7. Stellungnahme Abfallwirtschaft Da es sich zunächst um die Erweiterung eines bereits an die öff. Abfallentsorgung angemeldeten Objektes handelt, hat die Bereitstellung der Abfallfraktionen wie bisher im Bereich der Straße Tannenkamp zu erfolgen.</p> <p>Bei der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes nach Osten, ist zu berücksichtigen, dass Stichstraßen aus Gründen des Unfallschutzes vermieden werden müssen. Nur wenn diese unausweichlich notwendig sind, ist ein Bau nur mit ausreichend dimensionierter Wendeanlage (mindestens 22m im Durchmesser) am Ende der Stichstraße zulässig.</p> <p>8. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme <u>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</u> Gegen die Aufstellung Bebauungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.</p> <p><u>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</u> Gegen die Aufstellung Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u> Das Bebauungsplangebiet wird an den kommunalen Schmutzwasserkanal angeschlossen und zur Abwasserreinigungsanlage Zeven abgeleitet.</p>	<p>Zu 4. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Stellungnahme Bauaufsicht Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung bezieht sich auf den bislang gewerblich genutzten Grundstücksteil. Die Begründung wird diesbezüglich überprüft und der Text korrigiert.</p> <p>Zu 6. Stellungnahme Kreisarchäologie Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7. Stellungnahme Abfallwirtschaft Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein bestehendes Gewerbegrundstück, dass bereits voll erschlossen ist. Die Gebietserweiterung dient der Schaffung von Abstandsflächen zum Wald. Eine Erweiterung bestehender Straßenverkehrsflächen ist im Zuge dieser Bauleitplanung nicht vorgesehen.</p> <p>Am Status Quo der Fläche ändert sich hinsichtlich der abfallrechtlichen Situation nichts. Bei weitergehenden Planungen und konkreten Erweiterungsabsichten wird der Hinweis berücksichtigt.</p> <p>Zu 8. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme <u>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung nachrichtlich ergänzt.</p> <p><u>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung nachrichtlich ergänzt.</p> <p><u>Niederschlagswasserentsorgung</u></p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung															
	<p><u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden. Es liegt ein Bodengutachten vor, dass die ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes belegt. Ein Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Schmidt & Rietzke liegt ebenfalls vor.</p> <p>Bei der weiteren Planung für Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Für die Herstellung eines Versickerungsbeckens ist evtl. ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde und dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Umsetzung von baulichen Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Beschlussempfehlung zu 2.3.1: Die Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend um Aussagen und Hinweise ergänzt. Die Waldumwandlung wird im weiteren Verfahren bearbeitet.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</p>															
2.3.2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Stellungnahme vom 17.10.2023																	
	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:</p> <p>Es wird festgestellt, dass die nachfolgend genannte die BlmA-eigene Wirtschaftseinheit (WE) teilweise im Geltungsbereich der Planungsregion belegen ist: WE 109854 Zeven-Aspe Die Liegenschaft ist insgesamt 265.804 m² groß und besteht aus den Flurstücken:</p> <table border="1" data-bbox="253 1074 739 1246"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeven</td> <td>4</td> <td>332/24</td> </tr> <tr> <td>Zeven</td> <td>4</td> <td>333/20</td> </tr> <tr> <td>Zeven</td> <td>4</td> <td>334/7</td> </tr> <tr> <td>Zeven</td> <td>4</td> <td>334/9</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- und Kampfmittelrisiko festgestellt. Die Planung sieht derzeit vor, die Liegenschaft für den Bundesbedarf (vorwiegend als Tauschfläche) zu nutzen.</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zeven	4	332/24	Zeven	4	333/20	Zeven	4	334/7	Zeven	4	334/9	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erwerb der Flächen durch den Vorhabenträger ist angestrebt. Näheres hierzu wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag zu 2.3.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung erfolgen Ergänzungen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</p>
Gemarkung	Flur	Flurstück															
Zeven	4	332/24															
Zeven	4	333/20															
Zeven	4	334/7															
Zeven	4	334/9															

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Ein Verkauf der für das in Rede stehende Gewerbegebiet benötigten Teilflächen (Randstreifen nördlich/östlich) ist angedacht. Hierbei anfallende Vermessungskosten sind durch den Käufer zu tragen.</p>	
2.3.3. Niedersächsische Landesforsten, Stellungnahme vom 12.10.2023		
	<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange wie folgt Stellung:</p> <p>Mit der Aufstellung des BPlans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung einer vorhandenen Halle sowie den Neubau eines Verwaltungsgebäudes des Gewässer-Unterhaltungsverbandes Nr. 19 „Obere Oste“ geschaffen werden.</p> <p>Aus der Beschreibung des Plangebietes geht hervor, dass unmittelbar an die derzeitige Nutzung Waldflächen angrenzen.</p> <p>Nach dem regionalen Raumordnungsprogramm des LK ROW soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Da hier bereits eine Bebauung vorliegt, kann dieser Abstand im Fall der Nachnutzung der vorhandenen Halle geringer ausfallen.</p> <p>Für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes werden die erforderlichen Abstände nicht eingehalten, so dass stattdessen ein 30m breiter Streifen Wald umgewandelt werden soll, um anschließend einen entsprechenden Abstand einhalten zu können.</p> <p>Diese Herangehensweise ist aus fachlicher Sicht haarsträubend, da sie ganz sicher nicht dem Ziel des NWaldLG §1 entspricht, nach dem Wald aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Das RROP als Grundlage für diese Herangehensweise zu nutzen, erschließt sich ebenfalls nicht, da nach dem RROP folgendes angestrebt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. 2) Bei allen Planungen, insbesondere bei Gemeinden, deren Waldflächen bei weniger als 10 % liegen, soll auf eine Vergrößerung der Waldflächenanteile hingewirkt werden. 3) Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen möglichst gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um eine in Teilen bereits bebaute gewerbliche Fläche, für die nach Aufgabe des bislang ansässigen Bauunternehmens eine adäquate, sinnvolle Nachnutzung gesucht wurde.</p> <p>Die entspricht dem Grundsatz eines sparsamen Flächenverbrauches durch Innenentwicklung und Nachverdichtung an bereits bestehenden Standorten gem. §1 Abs 5 BauGB.</p> <p>Gem. § 1a Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.</p> <p>Damit ist die Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern einer gemeindlichen Abwägung grundsätzlich zugänglich.</p> <p>Die Waldfläche wird im RROP als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumordnung und sind einer Abwägung zugänglich. Der angegebene Ausschnitt des RROP 2020 Kap. 3.2.1 Ziffer 05 stellt ebenfalls einen Grundsatz der Raumordnung dar, welcher bei der Abwägung berücksichtigt werden muss, der aber gleichwohl abwägbar ist. Die Regionalplanung des Landkreises hat keine Einwände bezüglich des Vorbehaltsgebietes eingebracht.</p> <p>Die gesamte Fläche des Flurstücks 332/32 wird bereits vollständig als Gewerbegebiet genutzt. Vorliegend stellt sich die Waldfläche (Flurstück 332/24) als monokultureller</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Mit 14,6% Waldanteil nach dem Flächenatlas 2019 des Statistischen Bundesamtes zählt der Landkreis Zeven im landesweiten Vergleich zu den unterdurchschnittlich mit Wald versorgten Gemeinden. Es sollte also zwingend auf den Erhalt von Waldflächen hingewirkt werden.</p> <p>Weiterhin sollte aus fachlicher Sicht ein „Aufhauen“ intakter Bestandsränder insbesondere vor dem Hintergrund sich ändernder klimatischer Bedingungen mit einhergehenden heißeren Sommerphasen und steigendem Druck durch Schadorganismen vermieden werden.</p> <p>Vielmehr ist aus fachlicher Sicht die Prüfung von Alternativstandorten zwingend erforderlich. Aus der Beschreibung des Vorhabens lässt sich nicht entnehmen, warum der Standort des Gewässer-Unterhaltungsverbandes bzw. des Verwaltungsgebäudes zwingend an dieser Stelle - mit einer entsprechenden Waldumwandlung als Folge etabliert werden soll. Wir bitten um Vorlage einer Alternativenprüfung.</p> <p>Zudem regen wir an, zur Klärung der Waldbelange einen Ortstermin gemeinsam mit der Unteren Waldbehörde des Landkreises Rotenburg zu veranlassen.</p> <p>Zur vorliegenden Planung bestehen aus o.g. Gründen erhebliche Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p>Nadelwald, unter anderem mit Lärchen und Kiefern bewachsen, dar. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan bereits für die gewerbliche Weiterentwicklung Zevens behördenverbindlich dargestellt.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes wurden unter 4.9 die Planungsalternativen beschrieben. Der Vorhabenträger nutzt bereits die auf dem Grundstück bestehende Lagerhalle für seinen Bauhof, das Grundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers, die Verwaltung ist jedoch zur Zeit noch an einem anderen Standort untergebracht.</p> <p>Die Verwaltung des Vorhabenträgers befindet derzeit in der Innenstadt Zevens in beengten Verhältnissen. Eine Erweiterung am Standort ist nicht möglich. Der Vorhabenträger hat daher das bestehende Gewerbegrundstück mit dem Ziel erworben, Verwaltung und Bauhof an einem Ort zusammen zu führen und die betrieblichen Abläufe dadurch zu optimieren.</p> <p>Erklärtes Ziel der Planung ist es die Nachnutzung der bereits zuvor gewerblich genutzten Fläche dauerhaft zu sichern. Insofern kommt eine Standortalternative nicht infrage.</p> <p>Das Flurstück 332/32 wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt gewerblich durch den Vorhabenträger genutzt. Es sind versiegelte Lagerflächen und Nebengebäude vorhanden, welche bereits bis unmittelbar an den Wald heranreichen. Das Grundstück (Flurstück 332/32) soll auch weiterhin in seiner Gänze gewerblich genutzt werden können, weshalb zur Sicherung des ein 30 m breite Steifen des Flurstücks 332/24 erworben werden soll. Den Belangen der Wirtschaft und der Öffentlichkeit wird hier der Vorrang vor den Waldbelangen gegeben.</p> <p>Für die Waldumwandlung ist ein entsprechend hoher Ausgleich zu erbringen, so dass in der Gesamtbilanz kein Wald entfällt, sondern ein nur wenig naturnaher Wald an andere Stelle hochwertig zu ersetzen ist (gem. Walderlass zur Ersatzberechnung). Gemäß dem Beschluss der Stadt Zeven sind die Kompensationsflächen vorrangig im Stadt- bzw. Samtgemeindegebiet zu entwickeln. Diesem Beschluss folgend sind die Kompensationsflächen vor Ort festgelegt worden und befinden sich in der Nähe des Eingriffs. Ein Ortstermin mit der Unteren Waldbehörde zur Klärung der Waldbelange wird angestrebt.</p> <p>Beschlussvorschlag zu 2.3.3: Die Bedenken, Hinweise und Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
		Abstimmungsergebnis:
2.3.4. EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 13.09.2023		
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Beschlussvorschlag zu 2.3.4: Die Anregungen der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
2.3.5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 19.09.2023		
	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung. Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.</p> <p>Die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Zeven grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum • Ökologischer Waldumbau • Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen • Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente • Maßnahmen an Gewässern 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Auswahl notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen wird eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme geprüft.</p> <p>Beschlussvorschlag zu 2.3.5: Die Hinweise und Anregungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>